

Fall 2 - Sachverhalt

**Bernhard und Bianca sind überglücklich.
Bianca ist in der 14. Woche schwanger.
Bernhard, der ein großer Liebhaber von Oldtimern ist,
möchte unbedingt dem Ungeborenen seinen
Ford Mustang aus dem Jahre 1955 vererben.
Kann Bernhard das?**



Fall 1 - Grafische Skizze

Bernhard

**Ungeborenes
Kind**



Fall 1 - Lösung

Obersatz:

Bernhard könnte dem Ungeborenen Kind den Ford Mustang vererben.

Voraussetzung(en):

Dann müsste das ungeborene Kind erbfähig i. S. d. § 1923 I BGB sein.

Dies wiederum setzt voraus, dass das ungeborene Kind zum Zeitpunkt des Erbfalles rechtsfähig ist.

Der Beginn der Rechtsfähigkeit eines Menschen ist in **§ 1 BGB** geregelt.

Demnach beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung seiner Geburt.

Subsumtion:

Laut Sachverhalt ist das Kind von Bernhard und Bianca zwar gezeugt, jedoch ist es noch nicht geboren.

Fall 1 - Lösung

Zwischenergebnis:

Das ungeborene Kind besitzt somit keine Rechtsfähigkeit nach **§ 1 BGB** und ist nicht erbfähig nach § 1923 I BGB.

Ausnahmevoraussetzung(en):

Möglicherweise könnte das ungeborene Kind aber aufgrund der Fiktionsregelung des § 1923 II BGB erbfähig sein. Demnach gilt als vor dem Erbfall geboren, wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebt, aber bereits gezeugt war.

Subsumtion:

Wie oben festgestellt, ist das Kind von Bernhard und Bianca bereits gezeugt.

Fall 1 - Lösung

Zwischenergebnis:

Das ungeborene Kind ist somit erbfähig i. S. d. § 1923 II BGB.

Ergebnis:

Bernhard kann dem ungeborenen Kind daher seinen Ford Mustang vererben.

